

Norbert Struck

Kinder- und Jugendhilfe 2019: Wer braucht was - warum, wofür?

Der Auftrag des § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Nun – bei einem im Obertitel so weit gefassten und im Untertitel so präzise angesagten Thema ist es vermutlich das Vernünftigste, mit dem Konkreten zu beginnen und dann zu schauen, wohin uns das führt.

Also: § 1 Abs. 1 SGB VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

...und das soll nun in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 dieses Paragraphen als Auftrag ausgedeutet werden:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,...“

Der erste Satz (Abs. 1) wird weitgehend einhellig in der Kommentarliteratur als Programmsatz verstanden, aus dem sich keine subjektiven Rechtsansprüche herleiten lassen. Gerhard Fieseler hat mal eine andere Lesart vorgeschlagen, sich damit aber nicht wirklich durchsetzen können. Dennoch ist ein solcher Programmsatz - juristisch gesehen - nicht etwas gänzlich Beliebiges, sondern eine grundlegende Bestimmung für die Auslegung der einzelnen Normen des Gesetzes: „Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke, dass Erziehung und Förderung der Entwicklung und damit auch die Tätigkeit der KJHilfe zuallererst dem Kind und Jugendlichen selbst sowie der Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit dienen – nicht dem Interesse und der Selbstverwirklichung der Eltern oder der Pflegeeltern, aber auch nicht dem Interesse des Staates – ist bei der Auslegung der einzelnen Normen des Gesetzes und ihrer Umsetzung in die Praxis zu beachten.“ (Wiesner/Wiesner 2015, § 1 Rn. 13) – betont Reinhard Wiesner.

Wichtig ist auch, dass sich Abs. 1 – anders als die entsprechende Vorschrift im JWG! – auf **alle jungen Menschen** bezieht – und nicht nur auf „jedes deutsche Kind“, wie es im JWG hieß. Also geht es bei unseren Betrachtungen um alle tatsächlich in Deutschland lebenden jungen Menschen – unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltstitel.

Zum anderen geht es um „junge Menschen“ – also nicht nur um Minderjährige, sondern auch um junge Volljährige! Eine Dimension, der insbesondere im Hinblick auf **Care Leaver** eine besondere Bedeutung zukommt.

Und schließlich ist die Rede von **jedem** jungen Menschen – das muss zwingend auch als „inklusive Vorspann“ gelesen werden und darf niemanden – mit welcher Behinderung auch immer! – ausschließen.

Und zur Verwirklichung dieses – allen jungen Menschen zukommenden – Rechts soll die Jugendhilfe also u.a. die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,...“. – Wie das zu schaffen ist, ist Thema des heutigen Nachdenkens.

Bei einem so gestellten Thema kommt man m.E. nicht darum herum, auch einen Blick auf die Nr. 4 von § 1 Abs. 3 SGB VIII zu werfen, der besagt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch dazu beitragen soll, **„positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“** also das wahrzunehmen, was Ingrid Mielenz 1980 als „Einmischungsauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet hat, was aber auch schon im Konzept der offensiven Jugendhilfe 1978 ausbuchstabiert wurde und auch in den Achten Jugendbericht (1980) mit dem Konzept der lebensweltorientierten Jugendhilfe Eingang fand.

Zumindest so lange also ist sich die Jugendhilfe „irgendwie“ der Tatsache bewusst, dass Not- und Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien nicht nur in personalen Interaktionen gründen, sondern gesellschaftlich vermittelt und institutionell gerahmt sind – wenn wir es hier zunächst einmal etwas abstrakt ausdrücken.

Ich möchte deshalb zunächst kurz mit ein paar Jahreszahlen an Konstellationen erinnern, in denen sich die gesellschaftlichen Schubkräfte jeweils verändert haben:

1968	Vietnamkrieg Verdrängter Faschismus Anfang vom Ende des CDU-Staats Liberalisierungen	Studentenunruhen... Lehrlingsbewegung... Frauenbewegung... Heimkampagnen
~ 1980	Durchbruch des Neoliberalismus <ul style="list-style-type: none"> • Margret Thatcher • Ronald Reagen 	Ausformulierungen der Konzepte Lebensweltorientierung
1989 ff	Zusammenbruch der kommunistischen Regime	Wiedervereinigung KJHG
1992/1993	Fristenlösung / Kippen der Reform des § 218	

11.06.1994	Aufhebung des § 175 StGB	
1999	Kosovokrieg	Handbuch Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen
2002/2003	Hartz-IV-Gesetzgebung	Armutsdebatten
2008	Internationale Finanzkrise „Lehman Brothers“	
2010	Griechenland: Finanzkrise	
2011	Krieg in Syrien	
2015	Zunahme der Flüchtlinge nach Europa	SGB VIII: Umverteilungsgesetz Weiteres Erstarren des Rechtsradikalismus in Europa und Deutschland
20.08.2018	Greta Thunberg protestiert vor dem Schwedischen Parlament	Fridays for Future
2019	Brexit ??? „Italienkrise“???	

Das ist natürlich nur ein sehr grobes Erinnern an Rahmungen von Kinder- und Jugendhilfe. Aber es zeigt doch, dass einige der Einflussfaktoren auf die Lebenslagen von jungen Menschen und ihren Familien in sehr weiten Kontexten stehen und den Einmischungen der Jugendhilfe doch mehr als robust gegenüber stehen.

In den Sozialen Bewegungen der 1970er/1980er Jahre im Westen Deutschlands wurde das durchaus heftigst kontrovers unter dem Label „Sozialreform oder Revolution“ diskutiert. Ich will das nicht weiter ausführen, aber ich glaube, dass eine einigermaßen realistische Bewertung heute uns eher dazu führt, die Revolutionsmythen begraben zu lassen und andererseits deutlich zu markieren, dass einschneidende gesellschaftliche Veränderungen – meinetwegen kann man sie auch Reformen nennen – zwingend erforderlich sind, wenn

soziale Gerechtigkeit, Solidarität und gelingendere Lebensentwürfe für junge Menschen erkämpft werden sollen.

...und es sieht diesbezüglich nicht sonderlich gut aus!

Die aktuelle Expertise des Paritätischen „Verschlossene Türen“¹ zeigt eindringlich und unabweisbar, dass diese Gesellschaft sich nicht auf ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit und sozialer Teilhabe für alle zubewegt, sondern, dass sich die Spaltungen vertiefen, dass sich die Teilhaberressourcen für arme Familien weiter verknappen... und das alles trotz aller Einmischung, trotz aller Wahrnehmung des „politischen Mandats Sozialer Arbeit“, wie es Oskar Negt einmal formuliert hat, in wesentlichen Dimensionen weiter bergab geht. Dass sich also die Produktionsfaktoren von Ungleichheit, Ausgrenzung und der Beschädigung von Subjekten verstärkt Geltung verschaffen durch die „invisible hand“ des Marktgeschehens, das immer mehr Bereichen des Sozialen immer gnadenloser aufgezwungen wird.

Wenn sie mir eine persönlich-politische Anmerkung hierzu erlauben: Ich bin der festen Überzeugung, dass wir hier Widerstand leisten müssen – auch – vielleicht sogar vor allem! - in unseren theoretischen Konzepten Sozialer Arbeit. Die Kniefälle von „Wirkungsorientierung“, „evidence based practice“, „Publik-Privat-Partnership“, „indikatorengestützter Steuerung“ sind kein Gegengift gegen die Überdominanz des Neoliberalismus, sondern sein Gift zur Zerstörung von Solidarität und Sozialem.

„Bedingungslose Jugendhilfe“ – ein Ausweg oder eine Sackgasse?

Im aktuellen Heft der Zeitschrift neue praxis (3/2019) haben Mark Schrödter und Katharina Freres² versucht, die Handlungsaufträge der Kinder- und Jugendhilfe zur durch ein Konzept einer „Bedingungslosen Jugendhilfe“ besser einzulösen, also: „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (besser zu) fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“

Sie schreiben: „Die laufende Reformdiskussion zum SGB VIII könnte genutzt werden, grundlegende Strukturprobleme des Jugendhilfesystems anzugehen. So wäre zu fragen, inwiefern Jugendhilfe jene förderlichen Bedingungen des Aufwachsens bereitzustellen vermag, die Kindern und Jugendlichen im Sinne eines vernünftigen Maßstabs von sozialer Gerechtigkeit zustehen. Dabei wäre auch zu prüfen, in welchem Maße Jugendhilfe selbst Ungerechtigkeit und Leid hervorbringt.“ (S. 221)

Dabei markieren sie die „Bedürftigkeitsprüfungen“ in der Jugendhilfe als „ein zentrales Strukturproblem“ der Jugendhilfe.

¹ Paritätische Forschungsstelle (2019): Verschlossene Türen. Eine Untersuchung zu Einkommensungleichheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, Berlin (Eigenverlag)

² Mark Schrödter/Katharina Freres: Bedingungslose Jugendhilfe; in: neue praxis 3/2019, S. 221 - 233

Schrödter/Freres haben dabei vor allem die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung im Blick. Die Tatsache, dass HzE nicht „bedingungslos“ gewährt wird, sondern einer Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Hilfe (§ 27 SGB VIII) unterzogen wird, geißeln sie als eine stigmatisierende und entwürdigende Ungerechtigkeit, weil sie einen „(Selbst-)Degradierungszwang“ seitens der Eltern erfordere.

Dagegen setzen sie ihr Programm einer „bedingungslosen Jugendhilfe“, das aus ihrer Sicht erfordert, „dass alle Eltern einen bedingungslosen Anspruch haben sollen auch auf jene Leistungen, die sie gegenwärtig nur beziehen können, wenn sie ein Defizit geltend machen“ (S. 224). Erzieherische Hilfen sollen nach diesem Programm Teil der allen zugänglichen Regel-Infrastruktur werden, was aus dem Bereich der HzE bisher ja nur der Erziehungsberatung vorbehalten ist. Für die beiden Autor*innen ist die Bedingungslose Inanspruchnahme der Leistung Heimerziehung „gewissermaßen der systematische Dreh- und Angelpunkt, von dem aus sich die Jugendhilfe analytisch verstehen lässt und die Notwendigkeit einer Bedingungslosen Jugendhilfe offensichtlich macht“ (S. 229) - ein Recht auf Heimerziehung als Regelleistung wird gefordert. Sie sind der Meinung, dass dies dazu führen müsste, dass die Heimerziehung sich grundlegend wandelt:

„Erst dann, wenn Heime nicht mehr als Orte konzipiert werden, an denen Kinder- und Jugendliche aufgrund eines erzieherischen Defizits aufgenommen werden, sondern als Orte, an denen sie eine Förderung erfahren können, die sie in der Familie grundsätzlich nicht erhalten können, sind sie nicht mehr stigmatisierend.“ (229) Sie sehen als einen analogen Normalisierungsprozess zur Entwicklung im Kita-Bereich, bei dem Zug um Zug die Bedarfsprüfungen entfallen sind und bei dem mittlerweile nur noch das Alter die Voraussetzung ist, den Rechtsanspruch auszulösen.

Die – doch bei näherer Betrachtung recht steile - These, dass Heime ein Förderpotenzial bereithalten, das junge Menschen in ihren Familien „grundsätzlich“ nicht erhalten können, leuchtet mir nicht ein und wird m.E. im Text auch nicht wirklich begründet.

Sie nehmen dabei auch zu Unrecht Bezug auf das 1978 von Dieter Sengling mit herausgegebene Buch >Offensive Jugendhilfe<³. Dieses – in unserem Diskussionskontext durchaus lesenswerte! – Buch plädiert für die „Einheit der Jugendhilfe“ und für die Jugendhilfe als vierte – eigenständige – Sozialisationsinstanz neben Familie, Schule und Beruf: „Die Jugendhilfe ersetzt, berichtigt oder ergänzt die Erziehungsabläufe in Familie, Schule und Beruf durch eigene sozialpädagogische Maßnahmen sowie durch Einflußnahme auf die gesellschaftlichen Aufwuchsbedingungen.“ (S. 108)

Drei zentrale Aufgaben sehen die Autoren für die Offensive Jugendhilfe:

- „Sie muss dem Einzelnen bei der Lösung seiner Konflikte und Probleme helfen

³ Hottelet u.a.; Offensive Jugendhilfe - Neue Wege für die Jugend, Stuttgart 1978

- Sie muß mit ihm die gesellschaftlichen Ursachen für diese Probleme und Konflikte erkennen und seine Lebensbedingungen so verändern, daß er gegen Rückfälle gesichert ist.
- Sie muß bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse für Kinder und Jugendliche dazu beitragen, daß die erkennbaren Entstehungsfaktoren für das Scheitern beim Aufwachsen der jungen Generation beseitigt werden.“ (S. 96)

Dann sei Jugendhilfe "das Auffangnetz unter dem Kletterbaum zur Mündigkeit, der vom Sturm des gesellschaftlichen Leistungs- und Anpassungsdrucks gegenwärtig kräftig geschüttelt wird." (S. 36)

Eine „bedingungslose Jugendhilfe“ wie sie Mark Schrödter und Katharina Freres hilft m.E. uns nicht wirklich weiter. Das liegt auch daran, dass sie die Frage nur von Seiten der Elternrechte angehen. Die Diskussionen um Teilhabechancen junger Menschen müssen m.E. aber eher über Erweiterungen von Teilhabe-, Beteiligungs- und Beschwerderechten junger Menschen geführt werden als in der stickigen Konfrontation von Staats- und Elternrechten. In einem Beitrag zum „Handbuch Ganztagsbildung“ haben Wolfgang Schröer und ich das so zu markieren versucht:

„Das institutionelle Gefüge des Aufwachsens in Deutschland wird in seiner Schutz-, Erziehungs- und Bildungsfunktion quasi erwachsenenorientiert ‚naturalisiert‘ und ihr Auftrag kaum aus Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen reflektiert. Es erscheint so in seinem Grundverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen vorgegeben und wenig mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verhandelbar. In der Grundstruktur wird in der Bildungs- und Sozialpolitik in Deutschland davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche vermittelt durch die institutionalisierte – schützende, pädagogische, soziale – Grundorientierung und die rechtlich abgesicherte Institutionalität von Familie, Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu ihren Rechten und einer sozial gerechten gesellschaftlichen Positionierung kommen können.“⁴

Ein Gegenbild haben wir dann so skizziert:

„Es würde bedeuten, das Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen in sozial sehr unterschiedlichen Lebenslagen politisch wahrzunehmen und eine Generationenpolitik zu etablieren, die jungen Menschen nicht nur eine ‚voice‘ in politischen Prozessen zugesteht, sondern darauf besteht, dass sie ihre Lebensbedingungen mit eigenen Interessen mitgestalten können. Ein Anknüpfungspunkt für diese Kinder- und Jugendpolitik könnten die lokalen, bundesweiten und transnationalen Diskussionen um die Rechte von Kindern und

⁴ Schröer, W./Struck, N. (2020): Kinder- und Jugendpolitik, in: Bollweg, P. u.a.: Handbuch Ganztagsbildung, Wiesbaden; 2. Auflage, erscheint 2020

Jugendlichen sein, da hier grundsätzlich darum gerungen wird, welche Kinder und Jugendlichen welche soziale und rechtliche Stellung in unserer Gesellschaft haben. Doch erst wenn es gelingt, diese Diskussionen um Kinder- und Jugendrechte sozialpolitisch systematisch zu untersetzen, sie auf allen Ebenen in die Gestaltung des institutionalisierten Gefüge des Aufwachsens einzubinden und sozial und ökonomisch durch eine Lebenslagenpolitik abzusichern, wird diese Diskussion auch eine nachhaltige politische Bedeutung für die Familien- und Bildungspolitik in Deutschland haben.“⁵

Rahmungen, Folgen und Aktionen der Kinder- und Jugendhilfe

Bevor wir die Frage, ob und inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe mit eigenen Praxen Teilhabe unterminiert oder gar zu weiterer Benachteiligung beiträgt untersucht, sollten wir noch einmal einen kurzen Blick auf negative Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und kinder- und familienfeindliche Umweltbedingungen in unserer Gesellschaft als Rahmung des Ganzen werfen - die sich übrigens nicht sonderlich von den Rahmungen unterscheiden, die auch 1978 ins Feld geführt wurden.

Nur ein paar Schlaglichter:

- Neoliberale Unterwerfung aller Lebensbereiche unter die Maxime der Profitmaximierung – forciert seit 1989
- Kinderarmut
- Wohnungsnotstände/Verdrängung aus Wohnraum
- Zunehmende Zerstörung sozialer Sicherheiten und Lebensplanungsmöglichkeiten gerade für junge Menschen durch die Zunahme prekärer und befristeter Arbeitsverhältnisse
- Abschreckungspolitiken gegen geflüchtete junge Menschen und Familien in all ihren hässlichen Varianten
- Suchterkrankungen von Eltern und jungen Menschen
- Das Ausmaß sexualisierter, physischer und seelischer Gewalt gegen junge Menschen
- Die mehr als zögerlichen Anfänge hin zur gleichberechtigten Teilhabe von queeren (jungen) Menschen: LSBTIQ
- Die Verödung ländlicher Räume
- Die fortschreitende Zerstörung der ökologischen Grundlagen des Zusammenlebens
-

Schaut man sich nur einige quantifizierte Indikatoren für Belastungen junger Menschen in diesen Verhältnissen an, so wird deutlich, dass diese Ausmaße die Zahl der wahrgenommenen Hilfen zur Erziehung – deren Anwachsen doch von manchen so heftig problematisiert wird – um ein Vielfaches übersteigen:

⁵ Ebd.

- 13% der Kinder leben dauerhaft (5 u. mehr Jahre) in Armut (1,16 Mio. Minderjährige).
- 21% aller Kinder leben dauerhaft oder wiederkehrend in Armut (**2,7 Mio.** Minderjährige).
- Rund **3,8** Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen mit sucht- oder psychisch kranken Eltern auf.

Bei aller gebotenen Vorsicht: Ergebnisse der KIGSS-Studie:

- Ein riskanter Alkoholkonsum ist bei einem von sechs Jugendlichen (15,8 Prozent) im Alter von 11 bis 17 Jahren festzustellen. 11,5 Prozent der Jugendlichen (726.000 Personen) trinken mindestens einmal im Monat sechs oder mehr alkoholische Getränke (Rauschtrinken).
- 3,2 Prozent der 0- bis 17-Jährigen (394.000 Personen) sind krankheitsbedingt eingeschränkt, Dinge zu tun, die Gleichaltrige tun können.
- Bei jedem fünften Kind (20,2 Prozent) zwischen 3 und 17 Jahren können Hinweise auf psychische Störungen festgestellt werden. (2.060.000 Personen)
- Junge Menschen in Gemeinschaftsunterkünften ??

Dem stehen insgesamt **ca. 1,1 Mio. Hilfen zur Erziehung** gegenüber. Nimmt man die Erziehungsberatung heraus, waren es immer **noch 635.000 Hilfen, von denen ca. 400.000 in ambulanter Form erbracht wurden.**

Schwierig, da von einer skandalösen Überversorgung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu sprechen!

Ich fasse jetzt mal die in diesen Kontexten für mich zentralen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe zusammen:

Die Kinder- und Jugendhilfe soll:

1. positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt schaffen (Einmischungsauftrag)
2. KJH muss sich in ihren Angeboten in den Lebenswelten der Adressat*innen verfügbar machen – und darauf hin reflektieren, wo ihre Abwesenheit, Lebenskrisen verschärft
3. KJH muss sich an den von den Adressat*innen geäußerten Bedürfnissen und Bedarfen orientieren – Koproduktion und Beteiligung ernst nehmen
4. KJH muss darauf hin reflektieren, wo sie Lebenskrisen durch ihre Interventionen verschärft.

Zur Notwendigkeit aber auch zu den Grenzen des Einmischungsauftrags habe ich ja schon einiges ausgeführt. Deshalb nun:

Zu 2, 3 und 4.

Ich nenne hier zunächst ein Beispiel aus dem **HZE-Bereich**. Am 6. Juli 2016 fand in der Kinderkommission des Deutschen Bundestages eine Anhörung, zu der ich als Experte geladen war, statt.

TOP 1 war: „Öffentliches Expertengespräch zum Thema >Inobhutnahme, geschlossene Unterbringung und Auslandsverbringung“.

Die erste Expertin, die zu Wort kam, war Patricia Baron von MOMO Hamburg, einer Initiative sogenannter Straßenkinder. Sie hat ihre Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe so beschrieben:

Ich bin mit 15 Jahren in dieses System „geschleudert“ worden, zuerst freiwillig, weil ich Hilfe gesucht habe, woraufhin nichts passiert ist, ich wurde zu meinem Vater geschickt. Daraufhin kam ich dann in verschiedene Einrichtungen, u.a. zum Kinderjugendnotdienst, wo es dann auch nicht mehr so gut lief, weil das Jugendamt sehr langsam gearbeitet hat und nachher – nach viel zu langer Zeit – gegen meinen Willen entschieden hat, mich in eine weitere Einrichtung zu stecken, wo es ziemlich viele Probleme und Beschwerden gab. Da ist dann aber nichts passiert, die Beschwerden wurden an das Jugendamt gerichtet, es kam nie etwas dabei heraus, es kam zu keinem Ergebnis. Dann bin ich abgehauen und wurde eine Weile später gegen meinen Willen in das Heim Schönhof geschickt. Schönhof ist eine formal offene Einrichtung, die mit einem ähnlichen Konzept wie die Haasenburg arbeitet oder gearbeitet hat.

Ich möchte von meiner Aufnahme erzählen, da sie schon einen ziemlich guten Einblick gibt. Zwei Tage vor meiner Aufnahme bin ich mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamts dort hingefahren. Sie hat mir im Auto eröffnet, dass die Hilfe im Kinderjugendnotdienst noch zwei Tage geht und dann beendet ist und dass ich in diese Einrichtung gehen werde, da mich keine andere Einrichtung nimmt. Das hat sie mir im Auto eröffnet. Als ich in dieser Einrichtung ankam habe ich eine Gruppe uniformierter Kinder, Jungs gesehen und dann ziemlich schnell einen ziemlich krassen Eindruck bekommen. Ich habe klipp und klar gesagt, dass ich dort nicht einziehen möchte. Das hat sie nicht akzeptiert...

(Sie ging dann kurz noch mal auf Trebe, kam aber letztlich doch in dieses Heim. Sie schildert eindrücklich ihre verzweifelte Situation, ihre Isolation und Hilflosigkeit und die Gewaltpraktiken, die gegen sie angewandt wurden, die Demütigungen, denen sie ausgesetzt war und die Gewalttätigkeit des Konditionierungssystems der Einrichtung – Token, Level...)

Es lohnt sich, ihren kurzen Bericht in ganzer Länge zu lesen. – Er steht im Protokoll der 46. Sitzung der Kinderkommission am 6. Juli 2016 in der 18. Wahlperiode.

Was in unserm Zusammenhang aber auch noch wichtig ist: mit 15 war Patrizia Baron eine gute Schülerin auf dem Weg zum Abitur – am Ende ihrer Jugendhilfekarriere stand sie dann so da:

Ich muss dazu sagen, dass ich, bevor ich in diese Einrichtung kam, auf einem Gymnasium war. Ich war eine gute Schülerin. Das ging dann alles ein bisschen bergab, als das mit dem Jugendamt losging. Als ich meinte, dass ich auf eine Realschule wechseln möchte, da ich den Abschluss nicht schaffe, wurde mir vom Jugendamt gesagt, dass das nicht gehe, da der Bildungsstandard gehalten werden müsse. Als ich dann in die Einrichtung Schönhof kam, war ich schon eine Weile aus der Schule raus. Zu diesem Zeitpunkt war für mich angedacht, die 10. Klasse zum 2. Halbjahr zu beenden. Darauf sollte ich in dieser internen Beschulung vorbereitet werden. Diese Vorbereitung bestand für mich allerdings darin, Englisch- und Mathematikaufgaben aus der 4. bis 6. Klasse zu lösen. Weil die dort angestellte Lehrerin für diese Klassenstufen nicht zuständig war, wurde mir gesagt, dass ich mir Aufgaben z. B. für Mathematik und Geometrie für die 10. Klasse Oberstufe aus dem Internet ausdrucken und mir im Prinzip selbst beibringen soll. Ich habe keine vernünftigen Aufgaben bekommen und musste dann mit dieser Beschulung, wie es so schön genannt wurde – die für mich einfach nur eine reine Zeitverschwendung war – die 10. Klasse beenden.

Ich nehme noch ein zweites – anders gelagertes Beispiel – diesmal aus dem **Kitabereich**:

Wir haben von Aktion Mensch ein spannendes Projekt gefördert, das die Absicht hatte, durch die Anlagerung von Hilfen zur Erziehung an Kindertageseinrichtungen die Belastbarkeit der Regeleinrichtung Kita zu erhöhen und Ausgrenzungen von als „zu schwierig“ erlebten Kindern zu vermeiden. Dieser Ansatz entwickelte sich zunächst richtig vielversprechend. Das Ganze kippte dann aber langsam, als der örtliche Träger die Modelleinrichtungen sukzessive zu „Einrichtungen für die Schwierigen“ werden ließ und mit dieser Belegungsstrategie die Regeleinrichtungen, auf die das Projekt abzielte, zu Sondereinrichtungen werden ließ, was den sozialpädagogischen Sinn des Projekts ins Gegenteil verkehrte.

Es gibt also auch sozialpolitische Rahmungen, die produktive sozialpädagogische Handlungsansätze scheitern lassen können! Ein Scheitern, das weder durch ein „besser“ noch durch ein „mehr“ abwendbar ist, sondern nur durch eine reflektierende jugendhilfeplanerische Gestaltung von Einrichtungen und Sozialräumen. – Ein schwieriges Unterfangen in den heutigen Zeiten, wo die Jugendhilfeplanung an allzu vielen Orten verschwunden ist und wo an die Stelle von Reflexion und Beteiligung dann „Steuerung“ getreten ist.⁶

Ein weiterer Bereich ist der Bereich der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für die Teilhabechancen und Entwicklungsbedingungen **junger Flüchtlinge**. Für mich herrscht hier derzeit die erstickendste Gewalt gegenüber den Verpflichtungen, denen sich zumindest die Teile der Kinder- und Jugendhilfe ausgesetzt sehen, die sich dem Konzept der lebensweltorientierten Jugendhilfe verpflichtet fühlen.

⁶ S. hierzu: Struck, N. (2018): Wann ist Planung Steuerung? Profilierungsnotwendigkeiten und Anfragen an das Selbstverständnis aus der Sicht der freien Träger; in: Daigler, C. (Hrsg.) Profil und Professionalität (in) der kommunalen Jugendhilfeplanung, Springer VS, Wiesbaden, S. 77-92

Ich möchte dazu noch mal kurz ein paar Entwicklungen in Erinnerung rufen:

- 1990: § 42/43 SGB VIII: „Inobhutnahme“
- 2005: § 42 Abs. 1 SGB VIII: explizite Verpflichtung, umF in Obhut zu nehmen
- 2015: neuer § 42 a SGB VIII: neue Regelungen zur Umverteilung

Diese Änderungen im nationalen Recht sind gerahmt von Regelungen im internationalen Recht – insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in Deutschland.

20.11.1989 General Assembly UN

05.04.1992 Inkraftsetzung der UN-KiKo in Deutschland.

ABER: Die Länder wollen der Unterzeichnung nur zustimmen, wenn die Bundesregierung eine Vorbehaltserklärung bei den Vereinten Nationen hinterlegter, die sich auf folgende Artikel bezieht:

Art. 9 Trennung von den Eltern

Art. 10 Familienzusammenführung

Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl

Art. 22 Flüchtlingskinder

Man sieht sofort, dass sich der Vorbehalt vor allem auf die Rechte junger Flüchtlinge bezog, die in Deutschland z.B. in Abschiebehalt genommen wurden – eine Praxis, die zu ändern man nicht bereit war! Die Deutsche Lesart war: Ausländerpolitik hat Vorrang vor Kinderrechten.

Hiergegen gab es breiten zivilgesellschaftlichen Widerstand, der u.a. in der National Coalition gebündelt wurde. ...und schließlich sogar Erfolg zu haben schien:

15.07.2010: Deutschland nimmt die Vorbehaltserklärung zurück

Wir haben das als ein geglücktes Beispiel von Einmischung verstanden, als Durchsetzung des Prinzips Kindeswohl vor Ausländerrecht und des Vorrangs der Kinder- und Jugendhilfe vor den Absichten der Innenpolitiken und ihren Flüchtlingsabschreckungssystemen.

Seit 2015 werden diese Erfolge in rapidem Tempo rückgängig gemacht – ohne Rekurs auf internationales Recht, ohne weitere Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, sondern durch fortschreitend verschärfende Setzungen im Aufenthalts- und Asylrecht, denen sich die Kinder- und Jugendhilfe weitgehend ohnmächtig protestierend gegenüber sieht.

...und das alles betrifft natürlich nicht nur die umF, sondern in verschärfter Weise die jungen Menschen insbesondere in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Ihnen gegenüber vernachlässigt die Kinder- und Jugendhilfe ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Wohl und ihren Rechten nach wie vor am stärksten, weil ihr zu oft die Kraft fehlt, gegen die Gewalt der Lagerregime vorzugehen.

In diesen nun wirklich nicht einfach zu bewältigenden Kontexten soll also die Kinder- und Jugendhilfe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,...“ und „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt (...) erhalten oder (...) schaffen“.

Ich bin gespannt, wie wir das im Tagesverlauf weiter heruntergebrochen und präzisiert bekommen werden.

Vielen Dank!

Berlin, 4.9.2019